

Datum: 02.06.2014
Telefon: 0 233-47771
Telefax: 0 233-47705
klimaschutz.rgu@muenchen.de

**Referat für Gesundheit
und Umwelt**

Umweltvorsorge
Energie, Klimaschutz,
Bauzentrum
Team 2, Förderprogramm
Energieeinsparung
RGU-UW 112

Die Energieeinsparverordnung 2014

I. Die EnEV 2014

II. Anlass der Novelle

III. Zweck der Novelle

IV. Änderungen und Neuerungen

- 1.1. Technik
- 1.2. Einschätzung
- 2.1. Neubau
- 2.2. Einschätzung
- 3.1. Bestand
- 3.2. Einschätzung
- 4.1. Energieausweis
- 4.2. Einschätzung

V. Auswirkungen auf das Förderprogramm Energieeinsparung

- 1. Kurzfristige Auswirkungen
- 2. Mittelfristige Auswirkungen
- 3. Langfristige Auswirkungen

VI. Fazit

VII. Anlagen und Links

I. Die EnEV 2014

Schon seit Februar 2013 liegt die Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung (Bundesrat-Drucksache 113/13) dem Bundesrat vor, doch erst am 11.10.2013 haben die Länder mit zahlreichen Auflagen zugestimmt. Die „Zweite Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung“ wurde von der Bundesregierung gemäß Kabinettsbeschluss am 16.10.2013 verabschiedet und ist am 01.05.2014 in Kraft getreten. Sie wird im Folgenden als EnEV 2014 bezeichnet und löst die EnEV 2009 ab.

II. Anlass der Novelle

EU-Vorgaben umsetzen

Die Energieeinsparverordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.05.2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.

Deutsche Ziele

Die Bundesregierung versucht weiterhin, ihre Ziele zur Energieeinsparung und zum Umweltschutz umzusetzen, die in dem sogenannten Energiekonzept vom 28.09.2010 und in den Beschlüssen des Kabinetts zur Energiewende vom 06.06.2011 formuliert sind. Dieses Energiekonzept verweist auf das Energieeinspargesetz (EnEG), das mit seinen Vorgaben das Ziel verfolgt, den Energiebedarf und -verbrauch von Gebäuden sukzessiv zu senken. Dieses Gesetz ermächtigt die Bundesregierung, Verordnungen für den Baubereich zu erlassen und zu ändern. Hierzu gehörten zum Beispiel die Wärmeschutzverordnung (WSchVO) und die Heizungsanlagenverordnung (HeizAnlV), die 2002 zur Energieeinsparverordnung (EnEV) verschmolzen wurde. Das Vierte Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes wurde am 12.07.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am 13.07.2013 in Kraft getreten.

Die neue Energieeinsparverordnung

Vor der Novelle der Energieeinsparverordnung musste das EnEG den erweiterten Anforderungen der neu gefassten EU-Richtlinie angepasst werden. Da die verantwortlichen Ressorts der beteiligten Bundesministerien die Neufassungen der Entwürfe für EnEV und EnEG parallel entwerfen und fortlaufend aufeinander abstimmen mussten, erschien die Novellierung der EnEV mit einiger Verspätung. Die „zweite Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung“ wurde von der Bundesregierung gemäß Kabinettsbeschluss am 16.10.2013 verabschiedet. Der Bundesrat hatte bereits am 11.10.2013 der Vorlage der Bundesregierung weitgehend zugestimmt. Ausgangspunkt für die Novellierung 2014 ist die EnEV 2009 einschließlich des am 01.07.2013 in Kraft tretenden Artikels 4 des "Gesetzes zur Anpassung des Bauproduktengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten" vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2449, 2452). Die neue EnEV 2014 trat am 01.05.2014 in Kraft.

III. Zweck der Novelle

„Zweck dieser Verordnung ist die Einsparung von Energie in Gebäuden. In diesem Rahmen und unter Beachtung des gesetzlichen Grundsatzes der wirtschaftlichen Vertretbarkeit soll die

Verordnung dazu beitragen, dass die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung, insbesondere ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand bis zum Jahr 2050, erreicht werden. Neben den Festlegungen in der Verordnung soll dieses Ziel auch mit anderen Instrumenten, insbesondere mit einer Modernisierungsoffensive für Gebäude, Anreizen durch die Förderpolitik und einem Sanierungsfahrplan, verfolgt werden.“

Quelle: § 1 Zweck und Anwendungsbereich, Abs. 1, EnEV 2014

Der Aspekt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit von energetischen Maßnahmen wird wie folgt beschrieben: „Die für das Gelingen der Energiewende wichtige Novellierung der EnEV ist damit erfolgreich abgeschlossen. Dies ist eine Novelle mit Augenmaß im Rahmen der wirtschaftlichen Vertretbarkeit. Eigentümern, Wirtschaft und Mietern werden keine untragbaren neuen Lasten aufbürden“

Quelle: Dr. Peter Ramsauer, Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

IV. Änderungen und Neuerungen

1.1. Technik

	Änderungen bei der technischen Gebäudeausrüstung (Heizung, Trinkwasser, Lüftung, Strom etc.)	Terminsetzung	Anmerkungen
a)	<p>Pflicht zum Austausch aller Konstanttemperaturkessel (Standardkessel, die ihre Leistung nicht nach der gefragten Bedarf modulieren können), die mit flüssigem oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - vor 1984 eingebaut wurden oder - nach 1984 eingebaut wurden und mehr als 30 Jahre in Betrieb sind (§10). <p>Nicht betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brennwert- und Niedertemperaturkessel mit besonders hohem Wirkungsgrad. - Kessel mit einer Nennleistung von < 4 kW und > 400 kW - Anlagen zur Warmwasserbereitung - Kessel mit 'marktunüblichen' flüssigen und gasförmigen Brennstoffen - Besitzer/Innen von Ein- und Zweifamilienhäusern, die am 01.02.2002 in Ihren Haus mindestens eine Wohnung selbst genutzt haben. 	ab 2015 (kein genaues Datum)	<p>Die Regelung nach EnEV 2009 bleibt zusätzlich bestehen: Pflicht zum Austausch aller alten Heizkessel mit Einbau vor dem 01.10.1978.</p> <p>Ausnahmen: siehe 3.1.b)</p>
b)	<p>Neue Registriernummern für Inspektionsbericht für Klimaanlage. Für in Gebäude eingebaute Klimaanlage muss alle 10 Jahre ein Inspektionsbericht erstellt werden. (§12)</p>		<p>Neu: fachliche Hinweise für Maßnahmen zur kosteneffizienten Verbesserung der energetischen Eigen-</p>

	Änderungen bei der technischen Gebäudeausrüstung (Heizung, Trinkwasser, Lüftung, Strom etc.)	Terminsetzung	Anmerkungen
			schaften der Anlage, für deren Austausch oder für Alternativlösungen.
c)	<p>Reduktion des Primärenergiefaktors für Strom aus nicht erneuerbaren Energiequellen von 2,6</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf 2,0 - auf 1,8 <p>Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung: über 2,5 (2014) auf 2,3 (2016)</p>	<p>01.05.14 01.01.16</p>	<p>Begründung: der Strom wird zunehmend aus erneuerbaren Energien hergestellt. Mit Wärmepumpe beheizte Gebäude profitieren davon.</p>
d)	<p>Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien durch Abzug beim Endenergiebedarfswert des Gebäudes (§ 5), unter folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Wind- und Sonnenenergie - bei Neubauten - in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Gebäude - bei Nutzung vorrangig im Gebäude <p>Bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie oder aus Windkraft sind die monatlichen Stromerträge nach DIN V 18599-10 zu berechnen. Laut DIN 18599-10: 2011-12 Abschnitt 7.1 werden die Klimadaten des Referenzklimas in Potsdam verwendet.</p>		<p>Begrenzung: Es darf maximal die Strommenge angerechnet werden, die dem berechneten Strombedarf der jeweiligen Nutzung entspricht.</p>

1.2. Einschätzung:

Nach EnEV 2009 bestand die Pflicht zum Kesseltausch erst für Heizkessel, die vor 1975 eingebaut wurden. Die Grenze wird nun auf 1985 angehoben; also sind zehn Jahre jüngere Kessel betroffen. Geht man davon aus, dass ein Heizkessel im Schnitt eine Lebensdauer von 25 Jahre besitzt, ist das eine erhebliche Verschärfung. Die Pflicht für den Kesseltausch ist begrenzt; u.a. da Heizkessel mit hohem Effizienzgrad ausgenommen werden.

Außerdem ist damit zu rechnen, dass sich der Primärenergiefaktor für Strom, Kraft-Wärme-Kopplung und Fernwärme kontinuierlich ändert, da der Anteil an erneuerbaren Energien steigen wird.

2.1. Neubau

	Änderung der Energieeffizienz-Indikatoren im Neubau durch die EnEV 2014	Terminsetzung	Anmerkungen
a)	Verschärfung der Anforderung an den zulässigen Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarf Q_p von geplanten Neubauten um einmalig 25 % (§ 3).	ab dem 01.01.16	Der Q_p - Wert des Referenzgebäudes wird mit dem Faktor 0,75 multipliziert (gültig für Wohn- und Nichtwohnnutzung).
b)	Reduktion der zulässigen Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Gebäudehülle) um 20 %	ab dem 01.01.16	
	Weitere Agenda zur Einführung des von der EU geforderten „Niedrigstenergie-Gebäudestandards“ bei allen Neubauten gemäß EnEG 2013*		
-	Alle beheizten und gekühlten Neubauten müssen nach den europäischen Vorgaben des neuen „Niedrigstenergie-Gebäudestandards“ errichtet werden.	ab dem 31.12.2020	Gültig für Wohn- und Nichtwohnnutzung
-	Die oben genannte Pflicht gilt auch für alle Nichtwohngebäude, die im Eigentum von Behörden stehen und von Behörden genutzt werden sollen.	ab dem 31.12.2018	
-	Verkündung der Rechtsverordnung zum „Niedrigstenergie-Gebäudestandards“ für alle Neubauten durch die Bundesregierung	bis spätestens 01.01.2019	
-	Verkündung der Rechtsverordnung für alle Nichtwohngebäude im Eigentum von Behörden.	bis spätestens 01.01.2017	

* Viertes Gesetz zur Änderung des Energieeinspargesetzes 2009 vom 04.07.2013 (EnEG 2013, § 2a)

2.2. Einschätzung Neubau

Im Referentenentwurf zur EnEV 2014 war eine stufenweise Absenkung des Jahres-Primärenergiebedarfs für Neubauten um 12,5% bis 2014 und nochmals um 12,5% bis 2016 gefordert. Der Bundesrat hat dies geändert und sieht erst ab 2016 eine einmalige Absenkung um 25 % vor. Solange bleiben die Anforderungen aus der EnEV 2009 bestehen. Der künftige, von der EU geforderte, neue „Niedrigstenergie-Gebäudestandard“ für Neubauten ist mit der EnEV 2014 noch nicht umgesetzt. Die Ankündigung der technischen und energetischen Vorgaben wird im Jahr 2018 erwartet.

3.1. Bestandsgebäude

	Änderung der Energieeffizienz-Indikatoren im Bestand laut EnEV 2014	Terminsetzung	Anmerkungen
a)	<p>Keine Verschärfung der Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) von erstmalig eingebauten, ersetzten oder erneuerten Bauteilen.</p> <p>Ausnahme: der U-Wert für neue Außentüren ändert sich von 2,6 auf 1,8 W/(m²·K).</p>		Es gelten weiterhin die U-Werte der EnEV 2009, da die Anforderungen an Bauteile in der Modernisierung laut Bundesregierung „bereits sehr anspruchsvoll“ sind.
b)	<p>In Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden müssen zugängliche Decken beheizter Räume zum unbeheizten Dachraum (oberste Geschossdecken) gedämmt werden. Der Wärmedurchgangskoeffizient darf 0,24 Watt/(m²K) nicht überschreiten (§10).</p> <p>Neue Ausnahme: Dies gilt nicht, wenn die vorhandene Deckenkonstruktion oder Dachkonstruktion bereits den Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2: 2013-02 entspricht.</p> <p>Ausnahme weiterhin: Die Nachrüstpflicht bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung am 1. Februar 2002 selbst bewohnt hat, ist erst im Falle eines Eigentümerwechsels nach dem 01.02.2002 von dem neuen Eigentümer zu erfüllen. Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt zwei Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang.</p>	ab dem 31.12.2015	keine verschärfte Nachrüstpflicht siehe auch EnEV 2014, § 25 „Befreiungen“
c)	<p>Erweiterung und Ausbau von Gebäuden um beheizte und gekühlte Räume (§9):</p>		gültig für Wohn- und Nichtwohnnutzung
-	<p>Ohne Einbau eines neuen Wärmeerzeugers:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die hinzukommende zusammenhängende Nutzfläche < 50 qm ist, müssen die betroffenen Außenbauteile die vorgegebene Wärmedurchgangskoeffizienten (Anlage 3) einhalten. - bei oben genannter Nutzfläche > 50qm müssen zusätzlich die Anforderungen des sommerlichen Wärmeschutzes eingehalten werden. 		Die energetischen Anforderungen an Außenbauteile von An- und Ausbauten > 50 qm ohne neuen Wärmeerzeuger sind geringer als nach EnEV2009.
-	<p>Mit Einbau eines neuen Wärmeerzeugers:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei oben genannter Nutzfläche > 50 qm, ist das neue Gebäudeteil nach den Vorschriften von zu errichtenden Gebäuden nach § 3 und § 4 zu errichten. Q_p wird hierbei nicht um 25 % reduziert. 		Bisherige Regelung nach EnEV 2009: Anbauten < 50 qm galten die Anforderungen an die Außenbauteile (U-Werte) für Änderungen im Bestand; für Anbauten > 50 qm gelten die Anforderung für Bauteile 'zu errichtender Gebäu-

	Änderung der Energieeffizienz-Indikatoren im Bestand laut EnEV 2014	Terminsetzung	Anmerkungen
			de' – jedoch ohne Einfluss eines neuen Wärmeerzeugers. Kleine Anbauten < 15 qm hatten bisher keine Anforderung.
d)	Alle Außenbauteile dürfen in Ihrer energetischen Qualität nicht verschlechtert werden (§ 11). Neu: erst bei einer Fläche von mehr als 10 % der geänderten Außenbauteile der gesamten jeweiligen Bauteilfläche greift die EnEV		Hierdurch fällt z.B. die Verpflichtung weg, bei kleinen Fassadenausbesserungen die gesamte Wand dämmen zu müssen.
e)	Von den Bestimmungen nicht betroffen sind Wohngebäude mit einer begrenzten jährlichen Nutzungsdauer, deren jährlicher Energieverbrauch < 25% des zu erwartenden Verbrauchs bei ganzjähriger Nutzung ist; z.B. ein Zweitwohnsitz (§ 1).		

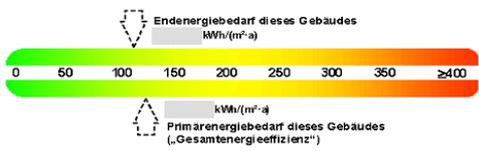
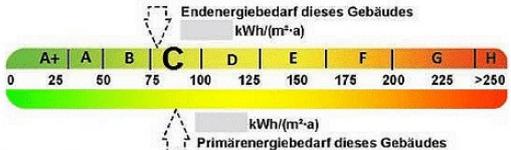
Hallo

3.1. Einschätzung Bestand

Die Grenzwerte für die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) bei Änderungen oder Erneuerungen von Bauteilen im Bestand werden einer geringfügigen Ausnahme nicht geändert. Die Nachrüstpflicht für Eigentümer wird nicht erweitert, jedoch leicht verschärft. Die Pflicht zur Dämmung der oberen Geschosdecke von Wohn- sowie von Nichtwohngebäuden bleibt über den 31.12.2015 hinaus bestehen und wird präzisiert.

4.1. Energieausweise

	Übersicht der Änderungen im Energieausweis	Terminsetzung	Anmerkungen
a)	Einführung der Pflicht zur Angabe energetischer Kennwerte in Immobilienanzeigen bei Verkauf und Vermietung: Energieeffizienzklasse, Art des Energieträgers, Baujahr, Endenergiebedarf oder -verbrauch, etc. (§ 16a neu)		Dies führt zu mehr Transparenz und Konkurrenz im Immobiliensektor.
b)	Einem potenziellen Käufer ist der Energieausweis bereits bei der Besichtigung von Gebäuden oder Wohnungen, die zum Verkauf stehen, vorzulegen und spätestens bei Verkauf zu übergeben. Dies gilt auch für Vermietung, Verpachtung, Leasing.		In der EnEV 2009 war der Energieausweis dem potenziellen Kunden nur "zugänglich zu machen".

	Übersicht der Änderungen im Energieausweis	Terminsetzung	Anmerkungen
c)	<p>Neue Formulare für alle Energieausweise mit folgenden Änderungen (Beispiel Wohngebäude):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle Energieausweise erhalten eine Registriernummer, die bei einer eigens dafür eingerichteten Registrierstelle rechtzeitig zu beantragen ist. - Erneuerbare Energien werden nach „Art“ und „Verwendung“ definiert. - Nennung der Art der Lüftung/ Kühlung - Der Bandtacho der Energiekennwerte reichte bisher von 0 bei 400 kWh/m²a und jetzt nur noch bis 250 kWh/m²a - Es werden Effizienzklassen für Gebäude eingeführt von A+ bis H (Anlage 10). - Nennung des Berechnungsverfahrens bei Energiebedarfsausweisen: Zusätzliches, neues, vereinfachtes Verfahren für nicht gekühlte Wohngebäude, das sog. Modellberechnungsverfahren EnEV-Easy (§3. <p>Grundlage sind die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie beschriebenen Ausstattungsvarianten von nicht gekühlten Wohngebäuden, die auf der Grundlage von Modellberechnungen und genau definierten Anwendungsvoraussetzungen (Größe, Form, Ausrichtung, Dichtigkeit, Vermeidung von Wärmebrücken, etc.) erarbeitet werden.</p>	 <p>Bild 2: EnEV 2009 - aktuell (noch) geltende Regelung</p>  <p>Bild 2: Bandtacho ab 01.05.14</p>	<p>Bild 1: Bandtacho bis 01</p> <p>22 der 28 EU-Mitgliedsstaaten besitzen bereits Effizienzklassen.</p> <p>Muster-Energieausweise in Anlage 6 bis 9 der EnEV 2014.</p>
d)	<p>Alle Energieausweise, die vor dem 01.05.2014 erstellt werden/wurden, behalten Ihre Gültigkeit von 10 Jahren ab dem Erstellungsdatum.</p>		<p>Der neue Energieausweis soll sich sukzessiv auf dem Markt etablieren.</p>
e)	<p>Energieausweise müssen unverzüglich nach Fertigstellung eines Gebäudes vorliegen.</p>		
f)	<p>Aushang von Energieausweisen in Gebäuden</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit mehr als 500 qm Nutzfläche (zuvor 1000 qm) - ab 08.07.15 entspr. bei mehr als 250 qm - mit starkem Publikumsverkehr - für Anbieter von behördlichen Dienstleistungen - für privatwirtschaftliche Bauten (Kino, Läden etc.) - Ausnahme: Baudenkmäler 	<p>01.05.2014 08.07.2015</p>	<p>Eine steigende Anzahl von Wohn- und Nichtwohngebäuden werden verpflichtet sein, einen Energieausweis erstellen zu lassen und öffentlich auszuhängen.</p>
g)	<p>Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlage</p>		<p>Bis die Kontrollstellen in den einzelnen Bundeslän-</p>

	Übersicht der Änderungen im Energieausweis	Terminsetzung	Anmerkungen
	durch eine Kontrollstelle.		dern etabliert sind, übernimmt das Deutsche Institut für Bautechnik (DiBt) die Aufgaben des Landesvollzugs als Kontroll- und Registrierstelle.

4.2. Einschätzung Energieausweis

Auswirkungen des neuen Energieausweises:

1. Er wird ein Instrument, das den Immobilienmarkt lenken wird.

- Bei Wohn- und Nichtwohngebäuden wird er die Kauf- und Mietpreise beeinflussen, da die Nachfrage nach energieeffizienteren Gebäuden steigen wird.
- Im Büro- und Gewerbesektor mit hohem Publikumsverkehr wird die Verpflichtung zum öffentlichen Aushang einen öffentlichkeitswirksamen Einfluss haben.

2. Er sorgt für mehr Transparenz im Bausektor.

- Auf lange Sicht wird jede Immobilie einen Energieausweis besitzen, der sämtliche energetisch relevanten Eckdaten vereint und jeweils 10 Jahre Gültigkeit besitzt.
- Die Vergleichbarkeit der energetischen Qualität von Immobilien ist auch für Nicht-Fachleute gegeben (durch die Ausweisung von Effizienzklassen).
- Er erleichtert die Einschätzung, ob niedrige Betriebskosten zu erwarten sind.
- Bundesweite Registrier- und Kontrollstellen werden Ausweise erfassen, katalogisieren und stichpunktartig überprüfen.
- Der neue Ausweis ist jedoch noch nicht für alle Immobilien obligatorisch.

V. Auswirkungen auf das Förderprogramm Energieeinsparung (FES)

1. Kurzfristige Auswirkungen für die Zeitspanne: 01/ 2014 bis 05/ 2014

- Keine Auswirkungen auf FES alt⁽¹⁾ und FES neu⁽²⁾

2. Mittelfristige Auswirkungen für die Zeitspanne: 05/ 2014 bis 01/2018

- Verschärfte Anforderung der EnEV 2014 an den Jahres-Primärenergiebedarf um -25% für alle Neubauten im Wohnungsbau (2016)

→ Anpassung des FES-Antragpunktes "Münchener Gebäudestandard" für öffentlich geförderte Wohnungsbauten.

- Einführung von neuen Energieausweisen für Wohn- und Nichtwohngebäude, basierend auf Energiebedarf und -verbrauch (2014)

→ Der Ausweis ist ein akkreditiertes, registriertes, kontrolliertes Medium zur Beschreibung des energetischen Ist-Zustands von Neubauten und Änderungen an Anlagen und Gebäuden. Die Bearbeitung von FES-Anträgen kann durch seine Informationen beschleunigt werden.

- Der Primärenergiefaktor von Strom reduziert sich von 2,6 auf 2,0 (2014)

→ Keine Auswirkung
Erklärung: Der im MüQua⁽³⁾ geforderte Grenzwert für den errechneten Stromverbrauch von 12,0 kWh/m² a, bezogen auf A_n nach EnEV, betrifft die Endenergie und nicht die Primärenergie.

→ Keine weiteren Auswirkungen für FES alt⁽¹⁾ und FES neu⁽²⁾

3. Mögliche Anpassungen für die Zeitspanne: 05/2018 bis 01/2021

- Umsetzung der Rechtsverordnung für den von der EU festgelegten "Niedrigstenergie-Gebäudestandard" für Neubauten (2018).

→ Neue Definition der FES-Antragpunkte "Münchener Gebäudestandard" u. "Passivhaus", ggf. neuen Standard beschreiben

01/ 2014

ca.
06/2015ca.
06/ 2020

^{(1) (2)} Es gibt zwei Gruppen von noch zu bearbeitenden FES Anträgen nach den Förderrichtlinie FES alt (gültig bis 01.05.14) und FES neu (gültig ab 01.05.14).

⁽³⁾ Münchener Qualitätsstandard

VI. Fazit

Ab 01.05.2014 tritt die neue EnEV 2014 in Kraft und ergänzt die bisherige EnEV 2009. Nach monatelangem Tauziehen einigte man sich auf Änderungen, die in ihrer Auswirkung gravierend sind. Stufenlos steigt die Anforderung an die Gesamtenergieeffizienz aller Neubauten ab 2016 um 25 % und die Anforderung an den Wärmeschutz der baulichen Hüllfläche um 20%. Schon jetzt gibt es neue Effizienzklassen von A+ bis H, die in den neuen Energieausweisen und in Immobilienanzeigen ausgewiesen werden müssen.

Der Energieausweis für Gebäude bekommt ein neues Gesicht und mehr Gewicht. Verkäufer und Vermieter müssen den Ausweis künftig bereits bei der Besichtigung vorlegen. In Kaufhäusern, Kinos und Behörden muss er sichtbar aushängen. Das Bandtacho wird von maximal 400 auf 250 kWh/m²a reduziert und setzt eine neue Dimension für Energieeffizienz.

Mit der EnEV 2014 ist ein wichtiger Schritt in Richtung optimierte Energieeffizienz auf dem Gebäudesektor getan. Dazu würden allerdings auch höhere Anforderungen für Bestandsgebäude gehören, die in der EnEV 2014 fast vollständig fehlen.

VII. Link-Liste

1. Inhalte der EnEV 2014

Titelseite

Rechtliche Grundlagen

Allgemeines

§ 1 Zweck und Anwendung

§ 2 Begriffsbestimmungen

Neubau

§ 3 Wohngebäude

§ 4 Nichtwohngebäude

§ 5 Strom Alternativquellen

§ 6 Luftdichtheit Bauhülle

§ 7 Wärmeschutz

§ 8 Kleine Gebäude

Baubestand

§ 9 Ändern, Anbau, Ausbau

§ 10 Nachrüsten im Bestand

§ 11 Energetische Qualität

§ 12 Inspektion Klimaanlage

Anlagentechnik

§ 13 Heizkessel installieren

§ 14 Rohre, Warmwasser

§ 15 Kühlen und Lüften

Energieausweis

§ 16 Energieausweis Zweck

§ 16a Pflichtangaben in Anzeigen

§ 17 Energieausweis Grundsätze

Gemeinsames

§ 22 Gebäude Mischnutzung

§ 23 Regeln der Technik

§ 24 Ausnahmen

§ 25 Befreiung von der EnEV

§ 26 Verantwortliche

§ 26a Private Nachweise

§ 26b Bevollm. Schornsteinfeger

§ 26c Registriernummern

§ 26d Stichprobenkontrollen

§ 26e Auswertung der Daten

§ 26f Erfahrungsberichte Länder

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Übergang, Inkrafttreten

§ 28 Übergangsvorschriften

§ 29 Energieausweise

§ 30 Aufgaben des DIBt

Artikel 2: Bekanntmachungen

Artikel 3: Inkrafttreten

Anlagen zur EnEV 2014

1 Anforderungen Wohnungsbau

2 Anforderungen Nichtwohnbau

3 Anforderungen Baubestand

4 Dichtheit des ges. Gebäudes

4a Inbetriebnahme Heizungen

[§ 18 Energieausweis Bedarf](#)
[§ 19 Energieausweis Verbrauch](#)
[§ 20 Modernisierung empfehlen](#)
[§ 21 Aussteller Energieausweise](#)

[5 Dämmung Rohre, Armaturen](#)
[6 Energieausweis Wohnungsbau](#)
[7 Energieausweis Nichtwohnbau](#)
[8 Aushang Bedarfs-Ausweis](#)
[9 Aushang Verbrauchs-Ausweis](#)
[10 Energieeffizienzklassen](#)
[11 Inhalte der Fortbildung](#)

2. Weiterführende Informationen:

www.enev-online.de
www.dena.de
www.bmwi.de
www.bmvi.de
www.enev-2014.info